Amtsgericht Burgdorf

Verkündet am 22.03.2018

C 30/18

[redacted], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] GmbH vertr.d.d. [redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]
Gerichtsfach [redacted] -, 30161 Hannover
Gerichtsfach [redacted], Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

Herrn Klaus Rog, Inhaber der Fa. Rog-Elektronik, Kallbergstraße 26a, 31311 Uetze

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]
31303 Burgdorf
Geschäftszeichen: 797/[redacted]

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die mündliche Verhandlung vom 08.03.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.224,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2017 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 150,65 € frei zu stellen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der Kosten, die durch Erhebung der Klage vor dem unzuständigen Amtsgericht Hannover entstanden sind und die der Klägerin zur Last fallen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

5. Der Streitwert wird auf 2.224,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Ersteller ihrer Homepage wegen einer Schadensersatzforderung in Regress, die sie selbst nach Konfrontation mit einer Abmahnung wegen möglicher Urheberrechtsverletzung an die abmahnende Anwaltskanzlei im Vergleichswege zur Vermeidung eines Rechtsstreits gezahlt hatte.

Die Klägerin betreibt eine Firma für [redacted] und hatte den Beklagten entgeltlich mit Gestaltung und Pflege ihrer Homepage unter [redacted] betraut. Der Beklagte hatte bei der Gestaltung der Homepage ein Lichtbild des polnischen Malers und Illustrators [redacted] eingestellt, welches ineinandergelegte Handflächen abbildet. Mit Datum vom 26.05.2017 erhielt die Klägerin Post der Anwaltskanzlei [redacted] aus München in welcher ihr mitgeteilt wurde, dass die Kanzlei beauftragt sei, die rechtlichen Interessen der Stock Food GmbH aus München wahrzunehmen, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt sei, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei einer unberechtigten Nutzung des verwandten Bildmaterials geltend zu

machen. Gleichzeitig wurde die Klägerin wegen der Verwendung des Bildmaterials auf der Homepage abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunft über den Zeitpunkt der Einbindung in die Homepage auf einem entsprechenden Formblatt aufgefordert. Der Geschäftsführer der Klägerin nahm Kontakt mit dem Beklagten auf, der ihm in einer Mail vom 06.06.2017 empfahl, es auf eine gerichtliche Klärung ankommen zu lassen. Die Kanzlei [redacted] sei die größte Abmahnkanzlei, soweit würden diese meistens nicht gehen, die Richter wüssten mittlerweile, wie diese Kanzlei vorginge. Unter dem 07.06.2017 hat der Geschäftsführer der Klägerin die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben und nach Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung mit Datum vom 30.06.2017 den pauschalierten Schadensersatz von 1.300,00 € sowie Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 924,80 € anerkannt und inzwischen auch gezahlt. Mit Schreiben vom 26.06.2017 forderte er den Beklagten auf, den Gesamtbetrag unter Fristsetzung zum 05.07.2017 zu übernehmen und setzte ihm mit Schreiben vom 12.07.2017 eine Nachfrist. Eine weitere außergerichtliche Mahnung des vorgerichtlich tätigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 15.09.2017 blieb erfolglos.

Die Klägerin verlangt die ihr aufgrund der Inanspruchnahme entstandenen Kosten vom Beklagten erstattet und beruft sich darauf, dass er die Urheberrechtsverletzung zu vertreten habe und das Bild eingestellt habe, ohne die Klägerin über die Herkunft und mögliche Schutzfähigkeit des Lichtbildes zu informieren. Damit habe er den bestehenden Gestaltungs- und Pflegevertrag der Website zumindest fahrlässig verletzt; zur Abwendung weiteren Schadens habe die Klägerin die verlangte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und den im Wege der Lizenzanalogie berechtigt errechneten Schadensersatzanspruch der Rechteinhaberin beglichen, so dass ihr auch nicht der Vorwurf der Schadensminderungspflicht gemacht werden dürfe.

Die Klägerin beantragt mit der zunächst beim Amtsgericht Hannover eingereichten Klage,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.224,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2017 zu zahlen, sowie den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 150,65 € frei zu stellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wendet ein, die Klägerin habe die Zahlung voreilig veranlasst und hätte auf seinen Rat hören sollen, es auf eine gerichtliche Klärung ankommen zu lassen. Er habe das Bild auf einer Platform gesucht und eingestellt, wo nicht geschützte Bilder berechtigt heruntergeladen werden dürfen. Im Übrigen sei der bei der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzanspruches zugrunde gelegte Zeitraum falsch, da die Domain des angeblichen Rechteinhabers erst am 09.12.2016 eingerichtet worden sei. Im Übrigen sei der gewählte Gegenstandswert für die Schadensersatzforderung der Abmahnkosten deutlich überhöht. Der Beklagte beruft sich weiter darauf, dass die Darlegungs- und Beweispflicht hinsichtlich der Behauptung des Nutzungsrechtes des Bildes nicht bei ihm liege und bezieht sich auf die Rechtsprechung in Abmahnungsfällen.

Hinsichtlich des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz aus den §§ 631, 634 Ziff. 4, 280 BGB zu. Danach kann der Besteller Schadensersatz verlangen, wenn das Werk mangelhaft ist und der Mangel auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Der Beklagte war im Rahmen des Vertrages zur Errichtung und Pflege des Internetauftrittes verpflichtet gewesen, sich über etwaige Urheberrechte Dritter zu informieren, denn als Ersteller des Werkes schuldet er auch die Rechtmäßigkeit des konzipierten Internetauftritts (so auch AG Oldenburg, Entscheidung v. 17.04.2015, Az.: 8 C 8028/15 -juris-, LG Bochum, Entscheidung v. 16.08.2016, Az.: 9 S 17/16 -juris-). Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB wird vermutet, dass der Beklagte die Pflichtverletzung auch zu vertreten hat. Er hat insoweit nichts zu seiner Entlastung vorgetragen, insbesondere nur Vermutungen darüber geäußert, wo das Bild tatsächlich herstammte, die Berechtigung der Verwendung des Bildes und den Ursprung hat er in keiner Weise dokumentiert. Auf die Rechtsgrundsätze der Umkehr der Be-

weislast gegenüber einem abmahnenden Lizenzinhaber kann sich der Beklagte im Rechtsverhältnis zu der Klägerin nicht berufen. Es kann der Klägerin auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie das außergerichtliche Angebot zur Streitbeilegung angenommen hat. Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht war die Klägerin gehalten, den Schaden möglichst gering zu halten. Die Konfrontation mit dem Abmahnungsschreiben bedeutete für die Klägerin nicht, dass sie hier völlig rechtsgrundlos in Anspruch genommen wurde. Das verwandte Bild ist von einem Künstler geschaffen und unterliegt daher grundsätzlich dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes, da es die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG erfüllt. Grundsätzlich hat die Klägerin es sogar im Rahmen ihres gewerblichen Internetauftrittes verwandt, weshalb grundsätzlich gegen die Berechnung der denkbaren Schadensersatzansprüche gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG im Wege der Lizenzanalogie keine Bedenken bestehen. Der Beklagte hat in seiner außergerichtlichen Korrespondenz der Klägerin im Grunde genommen keinerlei realistische Unterstützung angeboten, sich gegen die Forderung mit Erfolg zur Wehr setzen zu können, insbesondere hatte er keine Dokumentation, woher das Bild stammt, und ob es tatsächlich berechtigt auf den Server hochgeladen und der Öffentlichkeit über die Website der Klägerin auch noch zu gewerblichen Zwecken zugänglich gemacht werden durfte. Vor diesem Hintergrund war der Klägerin auch eine Fristsetzung nicht zuzumuten, so dass die Schadensersatzforderung auch ohne Nachbesserungsverlangen berechtigt ist.

Das Gericht musste auch den Beweisangeboten des Beklagten durch Vernehmung der sachbearbeitenden Rechtsanwältin aus dem Anwaltsbüro des behaupteten Lizenzberechtigten nicht nachgehen, da es sich bei der zu beantwortenden Frage um eine Rechtsfrage und nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt, die der Zeugenvernehmung zugänglich gewesen wäre.

Die Nebenforderungen sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges berechtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 704, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung 201 22.9.15

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.
Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Burgdorf, Schloßstraße 4, 31303 Burgdorf oder dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.
Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht